

## 832/AE XX.GP

der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Klara Motter, Dr. Stefan Salzl  
betreffend Studie über den Vollzug der österreichischen Tierschutzgesetze  
In der Literatur wird vermutet, daß die Dunkelziffer im Bereich des  
Tatbestandes der  
Tierquälerei bei einer Relation von 5000:1 liegt. Darüber hinaus legen  
vielfältige Gründe  
die Vermutung nahe, daß auch (vermeintlich) tierquälische Handlungen,  
die zur Anzeige  
gelangen oder sonst "aktenkundig" werden, von den zum Vollzug des  
Tierschutzrechts  
berufenen Behörden nicht mit der in anderen Rechtsbereichen angewandten  
Sorgfalt  
behandelt werden. Dieser Vollzugsnotstand wird im deutschsprachigen  
Ausland durch  
empirische Untersuchungen ausführlich belegt. In Österreich hingegen  
liegt eine  
einschlägige Untersuchung über den Vollzug der österreichischen  
Tierschutzgesetze nicht  
vor.

Da eine auf empirischen Daten beruhende Analyse des Vollzugs der Materie  
"Tierschutzrecht" eine unabdingbare Voraussetzung für die systematische  
Erschließung des  
österreichischen Tierschutzrechts darstellt und darüberhinaus Aufschluß  
gibt über jene  
Faktoren, die im tierschutzrechtlichen Verfahren dem zielkonformen  
Verhalten der  
Normadressaten förderlich bzw. hinderlich sind, stellen die  
unterfertigten Abgeordneten  
folgenden

### ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:

Der Nationalrat wollte beschließen:

Der Bundeskanzler wird ersucht, unverzüglich eine Untersuchung des  
Vollzugs der  
österreichischen Tierschutzgesetze mit folgender Aufgabenstellung in  
Auftrag zu geben:

- Bestandsaufnahme der Vollzugssituation im deutschsprachigen Ausland
  - Vergleichende Darstellung der in den einzelnen österreichischen Landes
  - Tierschutzgesetzen vorgesehenen Kontroll - und Vollzugsinstrumente
  - Erhebung empirischer Daten über den Einsatz und die Effizienz der  
vorgesehenen  
Vollzugsinstrumente (Beobachtungszeitraum 1990 bis 1995)
  - Analyse des gewonnenen Datenmaterials
- Das Projekt soll innerhalb von 6 Monaten (ab Vorliegen des Datenmaterials  
von den  
Vollzugsbehörden) abgeschlossen werden.